

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

8. Juli 2020
Bru/Del

A 229 / 2020

Corona: Land startet Rückmeldeverfahren zur NRW-Soforthilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits über die Corona NRW-Soforthilfe informiert. Nachdem der Beantragungszeitraum der NRW-Soforthilfe am 31. Mai 2020 endete, beginnt nun die Prüfung der korrekten Mittelverwendung.

Das Land wird hierzu allen Empfängern der NRW-Soforthilfe eine Mail mit Hinweisen zur Berechnung des tatsächlich in Anspruch genommenen Umfangs der Soforthilfe sowie deren korrekter Verwendung der Mittel zusenden. Mit der Mail werden die Empfänger über das weitere Vorgehen informiert und darüber, wie sie ihren Liquiditätsengpass ermitteln. Diese Überprüfung ist notwendig, da Zuwendungsempfänger verpflichtet sind, den Anteil der Soforthilfe zurückzuzahlen, der höher ist als der tatsächliche Liquiditätsbedarf im Förderzeitraum.

Um weitere Betrugsversuche zu unterbinden, weist das Land darauf hin, dass die Mail ausschließlich über die Mailadresse **noreply@soforthilfe-corona.nrw.de** versandt wird. Inhalt der E-Mail wird ein PDF-Anhang mit dem Dateinamen "Ermittlung des Liquiditätsengpasses – NRW-Soforthilfe 2020.pdf" sein.

Parallel hierzu hat das Land umfangreiche Informationen unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>.

Des Weiteren steht den Zuwendungsempfängern bei Fragen zur Abrechnung der NRW-Soforthilfe 2020 eine Hotline des Landes unter folgender Nummer zur Verfügung: 0211-7956 4995.

Die Frist zur Rückmeldung über das Rückmeldeformular im E-Mail-Link endet für alle Antragsteller am **30. September 2020**. Die Frist für eine mögliche (anteilige) Rückzahlung der Soforthilfe endet ebenfalls für alle Antragsteller am 31. Dezember 2020.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)